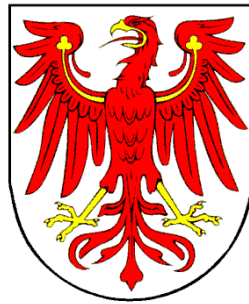


VERFASSUNGSGERICHT DES LANDES BRANDENBURG



IM NAMEN DES VOLKES

B e s c h l u s s

VfGBbg 28/25

In dem Verfassungsbeschwerdeverfahren

M.,

Beschwerdeführer,

wegen Beschluss des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 4. April 2025 (L 1 AS 602/24); Urteil des Sozialgerichts Neuruppin vom 11. Juni 2024 (S 28 AS 200/23); Bescheid des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom 20. Februar 2023 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 16. März 2023

hat das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg

am 18. Juli 2025

durch die Verfassungsrichterinnen und Verfassungsrichter Möller, Heinrich-Reichow, Kirbach, Dr. Koch, Müller, Richter, Sokoll und Dr. Strauß

b e s c h l o s s e n :

Die Verfassungsbeschwerde wird verworfen.

G r ü n d e :

A.

- 1 Der Beschwerdeführer wendet sich gegen den Bescheid des Jobcenters des Landkreises Ostprignitz-Ruppin (im Folgenden: Jobcenter) vom 20. Februar 2023 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16. März 2023, mit dem es seinen Antrag auf Erteilung eines Bildungsgutscheins nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (II) - Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) zur Förderung der beruflichen Weiterbildung für ein Fernstudium Journalismus bei der Studiengemeinschaft K. D. (SGD) abgelehnt hat, gegen das Urteil des Sozialgerichts Neuruppin vom 11. Juni 2024, mit dem es seine Klage auf Erteilung des begehrten Bildungsgutscheins abgewiesen hat, sowie gegen den seine Berufung gegen dieses Urteil zurückweisenden Beschluss des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 4. April 2025.

I.

- 2 Der im Juni 1959 geborene und als selbstständiger Landwirt tätige Beschwerdeführer stand bei dem Jobcenter im langjährigen, laufenden Bezug von Leistungen nach dem SGB II.
- 3 Mit Bescheid vom 20. Februar 2023 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 16. März 2023 lehnte das Jobcenter einen Antrag des Beschwerdeführers auf Erteilung eines Bildungsgutscheins für einen „Fernlehrgang Journalist SGD“ ab. Die hiergegen erhobene Klage wies das Sozialgericht Neuruppin mit Urteil vom 11. Juni 2024 (S 28 AS 200/23) ab.
- 4 Gegen dieses Urteil legte der Beschwerdeführer beim Landessozialgericht Berlin-Brandenburg Berufung ein, mit der er sinngemäß begehrte, das Jobcenter unter Aufhebung der angefochtenen Bescheide sowie unter Aufhebung des klageabweisenden Urteils des Sozialgerichts Neuruppin zu verpflichten, die ihm für die Teilnahme an dem Fernlehrgang „Journalist/-in“ bei der SGD in der Zeit vom 30. Januar 2023 bis 29. März 2024 entstandenen Kosten in Höhe von 2.590,00 Euro zu erstatten. Das Landessozialgericht wies seine Berufung mit Beschluss vom 4. April 2025 zurück und entschied, dass die Revision nicht zugelassen werde. Für das Erstattungsbegeh-

ren des Beschwerdeführers fehle es an einer Rechtsgrundlage. Zudem fehle es an einem primären Sachleistungsanspruch des Beschwerdeführers. Dieser habe schon nicht dargelegt, dass der streitgegenständliche Fernlehrgang der SGD im Sinne des § 81 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 176 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 2 Drittes Buch Sozialgesetzbuch - Arbeitsförderung zugelassen sei. Im Übrigen sei das Ermessen des beklagten Jobcenters hinsichtlich der begehrten Förderung nicht auf Null reduziert gewesen, da nicht ersichtlich sei, dass es sein Ermessen nur im Sinne der Bewilligung der vom Beschwerdeführer konkret begehrten Förderung fehlerfrei hätte ausüben können.

- 5 Die dem Beschluss des Landessozialgerichts anliegende Rechtsmittelbelehrung enthielt den Hinweis, dass die Entscheidung mit der Revision nur angefochten werden könne, wenn diese nachträglich vom Bundessozialgericht zugelassen werde. Zu diesem Zweck könne die Nichtzulassung der Revision durch das Landessozialgericht mit der Beschwerde angefochten werden, die von einem bei dem Bundessozialgericht zugelassenen Prozessbevollmächtigten innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung schriftlich oder in elektronischer Form beim Bundessozialgericht einzulegen und innerhalb von zwei Monaten zu begründen sei. In der Begründung müsse dargelegt werden, dass die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung habe oder die Entscheidung von einer zu bezeichnenden Entscheidung des Bundessozialgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweiche und auf dieser Abweichung beruhe oder ein zu bezeichnender Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne. Weiter enthielt die Rechtsmittelbelehrung Erläuterungen zur Prozesskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren gegen die Nichtzulassung der Revision und deren Beantragung.

II.

- 6 Die Verfassungsbeschwerde ist am 6. Juni 2025 bei Gericht eingegangen.
- 7 Der Beschwerdeführer rügt, dass ihn die Ablehnung eines Bildungsgutscheins zur journalistischen Qualifikation und Förderung einer freiberuflichen journalistischen Tätigkeit in seinem Grundrecht auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 Grundgesetz - GG, Art. 52 Abs. 3 Verfassung des Landes Brandenburg - LV), seiner Pressefreiheit (Art. 5 Abs. 1 GG, Art. 27 Abs. 1 LV), seinem Recht auf Schutz vor Altersdis-

kriminierung (Art. 3 Abs. 3 GG, Art. 12 Abs. 2 LV), dem Sozialstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 1 GG) sowie dem Willkürverbot (Art. 3 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 20 Abs. 3 GG) verletze.

- 8 Das Gericht habe zentrale Beweismittel nicht gewürdigt und sein Begehren ohne Prüfung des Einzelfalls abgelehnt, was einen evidenten Gehörsverstoß (Art. 103 Abs. 1 GG, Art. 52 Abs. 3 LV) darstelle. Die bewusste Unterlassung staatlicher Förderung seiner journalistischen Qualifizierung begründe eine Verletzung der Pressefreiheit (Art. 5 Abs. 1, Art. 27 Abs. 1 LV). Die Ablehnung stütze sich stillschweigend und missbräuchlich auf sein Alter und verstoße damit gegen das Verbot der Altersdiskriminierung (Art. 3 Abs. 3 GG, Art. 12 Abs. 2 LV). Die aktive Verhinderung seiner eigenverantwortlichen Initiative zur Aufnahme einer freiberuflichen journalistischen Tätigkeit sei ein massiver Bruch staatlicher Verantwortung gegenüber Erwerbslosen und verletze das Sozialstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 1 GG). Die Nichtberücksichtigung seiner Publikationen und Berufserfahrung sowie die Verwechselung des Beklagten durch die Gerichte dokumentierten ein eklatantes Maß an struktureller Schlampigkeit, das als willkürliche Sachverhaltsverkennung zu werten sei und im Widerspruch zu Art. 3 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 20 Abs. 3 GG stehe.

III.

- 9 Ausweislich seiner Beschwerdeschrift vom 6. Juni 2025 beantragt der Beschwerdeführer in der Sache wörtlich,
1. festzustellen, dass die angegriffenen Entscheidungen des Jobcenters Kyritz/Wittstock, des Sozialgerichts Neuruppin und des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg gegen die genannten Grundrechte verstoßen.
 2. die Urteile aufzuheben und die Sache an das Sozialgericht Neuruppin zurückzuverweisen.

B.

- 10 Die Verfassungsbeschwerde ist nach § 21 Abs. 1 Gesetz über das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg (Verfassungsgerichtsgesetz Brandenburg - VerfGGBbg) zu verwerfen, weil sie insgesamt unzulässig ist.

1. Soweit der Beschwerdeführer geltend macht, die angegriffenen Verwaltungs- und Gerichtsentscheidungen verstießen gegen das Sozialstaatsprinzip aus Art. 20 Abs. 1 GG, fehlt es bereits an einem rügefähigen Grundrecht. Zwar findet sich das Sozialstaatsprinzip auch in der Landesverfassung (Art. 2 Abs. 1 LV), die alleiniger Maßstab für die Prüfung des Verfassungsgerichts ist (vgl. Beschluss vom 16. August 2019 - VfGBbg 41/19 -, <https://verfassungsgericht.brandenburg.de>, m. w. N.). Jedoch handelt es sich dabei um einen Verfassungsgrundsatz bzw. um ein objektiv-rechtliches Strukturprinzip, das keine subjektiv-öffentlichen Rechte des Bürgers begründet und deshalb im Verfassungsbeschwerdeverfahren nicht rügefähig ist (vgl. Beschluss vom 30. November 2018 - VfGBbg 23/17 -, <https://verfassungsgericht.brandenburg.de>, m. w. N.).

11 2. In Bezug auf das erstinstanzliche Urteil des Sozialgerichts Neuruppin vom 11. Juni 2024 (S 28 AS 200/23) und den hierdurch bestätigten Bescheid des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom 20. Februar 2023 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16. März 2023 ist die Verfassungsbeschwerde des Beschwerdeführers wegen prozessualer Überholung unzulässig.

12 Das Urteil des Sozialgerichts ist durch die nachfolgende Berufungsentscheidung des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 4. April 2025 bestätigt worden, dem im Berufungsverfahren die Funktion einer zweiten Tatsacheninstanz zukommt. Das Landessozialgericht entscheidet nach umfassender Prüfung der Sach- und Rechtslage und hat dabei auch im Berufungsverfahren erstmals vorgetragene Tatsachen und Beweismittel zu berücksichtigen (§ 157 Sozialgerichtsgesetz - SGG; vgl. Adolf, in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 2. Aufl. (Stand: 22.02.2024), § 157 Rn. 25 ff., 30 f.). Es trifft damit selbst eine abschließende Sachentscheidung, was die prozessuale Überholung der vorangegangenen Entscheidungen bewirkt und das Rechtsschutzbedürfnis der hiergegen gerichteten Verfassungsbeschwerde entfallen lässt (vgl. BVerfG, Beschluss vom 13. Juli 2020 - 1 BvR 631/19 -, Rn. 36 m. w. N., <https://www.bundesverfassungsgericht.de>, vgl. auch Beschlüsse vom 9. September 2016 - VfGBbg 9/16 -, vom 16. Dezember 2016 - VfGBbg 33/16 -, vom 15. Februar 2019 - VfGBbg 183/17 -, und vom 17. September 2022 - VfGBbg 9/22 -, Rn. 28, <https://verfassungsgericht.brandenburg.de>).

13 3. Soweit sich der Beschwerdeführer gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 4. April 2025 (L 1 AS 602/24) über die Zurückweisung sei-

ner Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Neuruppin wendet, genügt die Verfassungsbeschwerde nicht den Anforderungen des § 45 Abs. 2 Satz 1 VerfGGBbg.

- 14 a) Nach § 45 Abs. 2 Satz 1 VerfGGBbg hat ein Beschwerdeführer vor Erhebung der Verfassungsbeschwerde den Rechtsweg zu erschöpfen und darüber hinaus alle ihm zur Verfügung stehenden und zumutbaren Möglichkeiten zu ergreifen, um eine etwaige Grundrechtsverletzung in dem unmittelbar mit ihr im Zusammenhang stehenden Verfahren zu verhindern oder zu beheben (st. Rspr., vgl. Beschlüsse vom 19. März 2021 - VfGBbg 11/21 -, Rn. 18, vom 18. September 2021 - VfGBbg 42/21 -, Rn. 22, und vom 18. Februar 2022 - VfGBbg 54/21 -, Rn. 22, <https://verfassungsgericht.brandenburg.de>). Da es sich bei der Erschöpfung des Rechtswegs um eine Zugangsvoraussetzung der Verfassungsbeschwerde handelt, muss sie bereits bei deren Erhebung erfüllt sein (st. Rspr., vgl. Beschlüsse vom 11. Dezember 2015 - VfGBbg 77/15 -, vom 6. Januar 2016 - VfGBbg 69/15 -, vom 20. November 2020 - VfGBbg 58/19 -, Rn. 10, und vom 21. Januar 2022 - VfGBbg 57/21 -, Rn. 27, <https://verfassungsgericht.brandenburg.de>).
- 15 b) Diesen Anforderungen wird die vorliegende Verfassungsbeschwerde nicht gerecht.
- 16 Zwar stand dem Beschwerdeführer das Rechtsmittel der Revision gegen den angegriffenen Beschluss nicht offen, nachdem das Landessozialgericht diese nicht zugelassen hatte. Dies hat jedoch nicht zur Folge, dass der Rechtsweg erschöpft wäre.
- 17 Zum Rechtsweg gehört nicht nur die Revision zum jeweiligen obersten Gerichtshof des Bundes, sondern grundsätzlich auch eine gesetzlich vorgesehene Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision (BayVerfGH, Entscheidung vom 9. April 2018 - Vf. 29-VI-17 -, Rn. 18 m. w. N., juris). Diese kann auch auf einen Verfahrensmangel gestützt werden (Revisionszulassungsgrund des § 160 Abs. 2 Nr. 3 Sozialgerichtsgesetz - SGG). Ein solcher Verfahrensmangel liegt auch in der Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (zum Verfahrensmangel des Gehörverstoßes vgl. BSG, Beschluss vom 25. März 2025 - B 12 KR 31/24 B -, Rn. 6 ff., juris).
- 18 Mit der vorliegenden Verfassungsbeschwerde rügt der Beschwerdeführer unter anderem, dass der angegriffene Beschluss verfahrensfehlerhaft ergangen sei, da das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg seinen Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt habe. Ist Gegenstand der Verfassungsbeschwerde - wie hier - eine Verletzung

von Prozessgrundrechten durch einen behaupteten Verfahrensfehler im Sinne von § 160 Abs. 2 Nr. 3 SGG, gehört zum Rechtsweg auch die Einlegung einer Nichtzulassungsbeschwerde nach § 160a SGG. Die Verfassungsbeschwerde konnte deshalb zulässig erst erhoben werden, nachdem zuvor das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde durchgeführt worden war.

- 19 In der Rechtsmittelbelehrung zu der angegriffenen Entscheidung hatte das Landesozialgericht den Beschwerdeführer auf die Möglichkeit der Nichtzulassungsbeschwerde hingewiesen. Dass er hiervon Gebrauch gemacht hätte, hat der Beschwerdeführer weder vorgetragen noch ergibt sich dies aus den vorliegenden Unterlagen. Die Verfassungsbeschwerde ist deshalb insgesamt unzulässig.
- 20 Ob der Beschwerdeführer die Einlegung der Nichtzulassungsbeschwerde gegebenenfalls nachholen könnte, ist ohne Belang. Die Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde könnte hierdurch nicht nachträglich hergestellt werden, da der Rechtsweg - wie vorstehend ausgeführt - bereits bei Erhebung der Verfassungsbeschwerde erschöpft sein muss. Auf die Frage, ob die einmonatige Frist für die Einlegung der Nichtzulassungsbeschwerde nach § 160a Abs. 1 Satz 2 SGG gegebenenfalls inzwischen abgelaufen ist - was sich mangels Angaben zum Zustellzeitpunkt des angegriffenen Beschlusses nicht beurteilen lässt, - kommt es vorliegend daher nicht an.
- 21 4. Die Verfassungsbeschwerde genügt außerdem nicht den gesetzlichen Begründungsanforderungen.
- 22 Notwendig ist nach § 20 Abs. 1 Satz 2, § 46 VerfGGBbg eine Begründung, welche schlüssig die mögliche Verletzung des geltend gemachten Grundrechts des Beschwerdeführers aufzeigt. Sie muss umfassend und aus sich heraus verständlich sein. Mit der Begründung müssen der entscheidungserhebliche Sachverhalt und die wesentlichen rechtlichen Erwägungen nachvollziehbar dargelegt werden, um dem Verfassungsgericht eine sachgerechte Auseinandersetzung mit dem geltend gemachten Begehren zu ermöglichen. Hierzu gehört zunächst in formaler Hinsicht, dass die angegriffenen Entscheidungen sowie die zugrundeliegenden Rechtsschutzanträge und andere Dokumente, ohne deren Kenntnis sich nicht beurteilen lässt, ob die Verfassungsbeschwerde zulässig und begründet ist, vorzulegen oder wenigstens durch inhaltliche Wiedergabe zur Kenntnis zu bringen sind (vgl. Beschlüsse vom 11. Dezember 2020 - VfGBbg 84/20 -, Rn. 11, und vom 30. November 2018 - VfGBbg 23/17 -, <https://verfassungsgericht.brandenburg.de>). Richtet sich die Ver-

fassungsbeschwerde gegen eine gerichtliche Entscheidung, bedarf es zudem einer argumentativen Auseinandersetzung mit der angegriffenen Entscheidung und ihrer konkreten Begründung. Dabei ist auch darzulegen, inwieweit das bezeichnete Grundrecht durch die angegriffene Entscheidung verletzt sein soll und mit welchen verfassungsrechtlichen Anforderungen sie kollidiert (st. Rspr., vgl. Beschlüsse vom 16. Dezember 2022 - VfGBbg 76/20 -, Rn. 27, vom 21. Januar 2022 - VfGBbg 57/21 -, Rn. 35, und vom 19. Februar 2021 - VfGBbg 28/20 -, Rn. 9, <https://verfassungsgericht.brandenburg.de>).

- 23 Danach fehlt es an einer hinreichenden Darlegung der behaupteten Grundrechtsverletzungen. Dafür genügt es nicht, pauschal geltend zu machen, dass die Gerichte substanzielle Einwände ignoriert oder zentrale Beweismittel nicht gewürdigt hätten, ohne deren Bedeutung für den Rechtsstreit konkret darzulegen und aufzuzeigen, dass die angegriffene Entscheidung hierauf beruht (vgl. Beschluss vom 20. Mai 2021 - VfGBbg 72/19 -, Rn. 36 f., <https://verfassungsgericht.brandenburg.de>). Die Beschwerdeschrift lässt insgesamt eine geordnete Sach- und Verfahrensdarstellung vermissen. Das Vorbringen des Beschwerdeführers erschöpft sich im Wesentlichen darin, der Rechtsauffassung des Gerichts die eigene, abweichende Sicht entgegenzustellen. Dies trägt den gesetzlichen Darlegungs- und Substantiierungserfordernissen nicht ausreichend Rechnung (st. Rspr., vgl. nur Beschluss vom 19. April 2024 - VfGBbg 72/21 -, Rn. 43 ff., <https://verfassungsgericht.brandenburg.de>).

C.

- 24 Der Beschluss ist einstimmig ergangen. Er ist unanfechtbar.

Kirbach

Dr. Koch

Müller

Richter

Sokoll

Dr. Strauß